

R i c h t l i n i e

für die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- Teil 1 (Punkt 1 – 7)
sowie der finanziellen Förderung der Erziehung in der Familie
- Teil 2 (Punkt 1 – 7)

- Teil 1 -

1. Vorbemerkungen

Die Hansestadt Wismar fördert die Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).

2. Gefördert werden

- 2.1. Sowohl freie Träger, die gemäß § 74,75 KJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind, als auch Jugendgruppen, Jugendinitiativen, Jugendverbände und andere gemeinnützige Träger, die vorrangig Jugendarbeit nach §11, §12, §13, §14 KJHG leisten und ihren Sitz bzw. ihr Tätigkeitsfeld in der Hansestadt Wismar haben.
- 2.2.1. Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt, Wismar haben und nicht älter als 27 Jahre sind (Verantwortliche, Leitungs- und Betreuungskräfte ausgenommen).

3. Inhaltliche Schwerpunkte

3.1. Projekte und Maßnahmen.

- zur außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung;
- zur Freizeitgestaltung bei Sport, Spiel und Geselligkeit;
- zur internationale Jugendarbeit; Jugendbegegnung,
- zur Kinder- und Jugenderholung;
- zur Jugendsozialarbeit/Straßensozialarbeit
z.B. Aufwendungen für:
 - . Ausbildungs- u. Beschäftigungsmaßnahmen für arbeitslose Jugendliche (Teilnahme an Trainingskursen)
 - . sozialpädagogisch betreutes Wohnen
 - . Aufklärungs- und Orientierungshilfen für sozial benachteiligte, individuell beeinträchtigte, arbeitslose und straffällig gewordene Jugendliche.

- . Veranstaltungen mit und/oder für Ausländer, die helfen, Vorurteile abzubauen
- . Turniere zwischen Straßengruppen
- zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (z.B. Aufwendungen für:
 - . Erstellung und Vorbereitung von Ausstellungen zum Thema: „Kinder- und Jugendschutz“
 - . Aktionen in bestimmten Wohngebieten (z.B. alkoholfreie Disko)
 - . Informationsveranstaltungen zur Aufklärung.
- zur Mitarbeiterfortbildung (haupt-, neben- und ehrenamtlich)

Inhalte von Schulungen und Seminaren können sein z.B.:

 - . Gruppenleiterschulung
 - . Methodik der Kinder- und Jugendarbeit
 - . Projektmanagement, Projektarbeit
 - . Gruppenpädagogik
 - . Spiel- und Bastelübungen
 - . Rechtskunde, Aufsichts- und Fürsorgepflicht usw.
- 3.2. Maßnahmen, die in der kommunalen Jugendhilfeplanung berücksichtigt sind und entsprechend dem Landesjugendplan eine kommunale Co-Finanzierung notwendig machen.
- 3.2.1. Maßnahmen zum strukturellen Aufbau von neuen Leistungen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie eine institutionelle laufende Förderung zur Sicherung bestehender Angebote.
- 3.3. Personalkosten im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

4. Finanzierungsmaßstäbe – auf der Grundlage des Konzeptes des Antragstellers

- 4.1. Bei Maßnahmen in Wismar kann ein Zuschuss pro Tag und Teilnehmer bis zu 2.56 € betragen, jedoch höchstens 50%, der als förderungswürdig durch das Jugendamt anerkannten Kosten und Projekte, wenn Förderung durch Dritte erfolgen könnte.
- 4.2. Bei Maßnahmen außerhalb von Wismar und einer Dauer von mindestens 2 Tagen kann der Zuschuss in der Regel pro Tag und Teilnehmer bis zu 3,83 € betragen. Für Fahrkosten kann ein Zuschuss bis zu 40%, bei Nutzung der billigsten Beförderungsmöglichkeit, gewährt werden. Der Gesamtzuschuss darf 50% der als förderungswürdig anerkannten Kosten nicht überschreiten. In der Regel wird der An- und Abreisetag als 1 Tag gezählt und berechnet.
- 4.3. Der Anteil des Trägers einer Maßnahme kann ganz oder teilweise durch Dritte getragen werden.
- 4.4. In begründeten Fällen kann eine Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen.

5. Ausschluss von Förderung

- 5.1. Maßnahmen und Veranstaltungen, die nicht gemeinnützig sind und nicht vorrangig den Charakter der Hilfe zur Selbsthilfe haben.
- 5.2. Maßnahmen und Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen inhaltlich geplant werden.
- 5.3. Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend oder ausschließlich religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen, schulischen, berufsbildenden, musikalischen oder sportlichen Charakter haben.
Dies gilt auch für Maßnahmen von geschlossenen Schulklassen sowie für regelmäßige Übungs-, Probe- und Trainingsstunden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Arbeitsgemeinschaften, die im Rahmen der offenen Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit durchgeführt werden.
- 5.4. Nichtförderungswürdig sind Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbands- u. Vereinsorganen, Gremien und Ausschüssen, die hauptsächlich dem Verbands- bzw. Vereinszweck dienen.

6. Antragsverfahren

- 6.1. Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- 6.2. Die Anträge sind an das Jugendamt, Abteilung Kinder- und Jugendarbeit zu richten.
- 6.3. Die beim Jugendamt erhältlichen Antragsvordrucke sind zu verwenden.
- 6.4. Anträge auf Zuschüsse bis 2.500,00 € können von der Verwaltung der Hansestadt Wismar bewilligt werden und sollten 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.
- 6.5. Der Jugendhilfeausschuss wird über alle Anträge auf Zuschüsse von 1.000,00 € bis 2.500,00 € halbjährlich informiert.
- 6.6. Anträge auf Zuschüsse über 2.500,00 € bedürfen der Zustimmung durch den Jugendhilfeausschuss und müssen mindestens 8 Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme gestellt werden.
- 6.7. Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Unterlagen einen schriftlichen Ablehnungs- oder Zuwendungsbescheid.
- 6.8. Der Zuwendungsbescheid ist zweckgebunden und enthält die Höhe der Zuwendung und den Termin der Abrechnung.
- 6.9. Der Zuwendung darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

- 6.10. Die Abrechnung der bewilligten Mittel erfolgt bis spätestens zum auf dem Zuwendungsbescheid angegebenen Termin beim Jugendamt, Abt. Kinder- und Jugendarbeit. Neben dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht und eine Teilnehmerliste abzugeben.
Die Originalbelege sind vorzulegen und durch das Jugendamt zu entwerfen.
- 6.11 Überzahlte, zu Unrecht empfangene oder nicht dem Antrag entsprechend verwendete Fördermittel sind zurückzuzahlen.
- 6.12 Erfolgt keine termingerechte Abrechnung abgeschlossener Projekte und Maßnahmen, so werden keine neuen Förderanträge vom Jugendamt bearbeitet.
- 6.13 Bei nicht termingerechter Abrechnung werden in bestimmten Abständen Mahnungen versandt. Nach der 3. Mahnung erfolgt eine Aufforderung zur Zurückzahlung der bewilligten Fördermittelsumme.
Erfolgt daraufhin keine Reaktion des Zuwendungsempfängers, so wird der Vorgang dem Vollstrecker übergeben.

7. Schlussbemerkungen

- 7.1 Eine Förderung kann nur im Rahmen des Haushaltsplanes der Hansestadt Wismar (Jugendamt) erfolgen, sowie nachpflichtgemäßen Ermessen.
- 7.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.